

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz**  
**in der Beschwerdesache 0299/24/4-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **12.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung berichtet in einer Beitragsserie über einen Stadtrat.

1. Im am 12.06.2023 erschienen Online-Beitrag „Grünen-Stadtrat schockt mit irrer Entgleisung“ berichtet die Redaktion, der namentlich genannte Stadtrat, von dem der Beitrag auch ein Foto enthält, habe sich um Kopf und Kragen getwittert, in dem er geschrieben habe:

*„Es tut mir leid, dass ich das sagen muss. Aber ich habe mir mal die Flut an Kommentaren von sogenannten ‚bürgerlich konservativen‘ und ‚rechtsextremen‘ Meinungen angesehen. Obwohl es nie ein Heizungsverbot gab, ist es gelungen so gegen Grüne aufzuwiegeln, als seien sie die ‚neuen Juden‘, die ‚ausgemerzt werden müssen, um Deutschland wieder alles Glück und Wohlstand zu bringen.“*

Hierin sieht die Redaktion eine Verharmlosung des Holocausts. Der Politiker habe sich nicht entschuldigt, sondern herausgeredet.

Der Fraktionsvorsitzende der Rathaus-Grünen verurteile die Äußerungen aufs Schärfste. Ob es Konsequenzen gebe, werde am nächsten Tag mit dem Betroffenen geklärt.

2. Am gleichen Tag erscheint Online der Folge-Beitrag „Vorermittlungen gegen Grünen-Stadtrat“, der ebenfalls den Twitter-Post, das Foto und den Namen des Betroffenen enthält.

Hierin heißt es, der Abgeordnete habe wohl mit ernsten Folgen zu rechnen. Eine Nachfrage der Redaktion bei der Generalstaatsanwaltschaft habe ergeben, dass die bei dieser angesiedelte Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz wegen der Äußerungen Vorermittlungen wegen des Anfangsverdachts der Verharmlosung des Holocausts eingeleitet habe. Der Politiker habe sich zwischenzeitlich entschuldigt und sein Stadtratsmandat niedergelegt.

3. Am 22.06.2023 publiziert die Zeitung den Artikel „Generalstaatsanwalt ermittelt gegen Ex-Grünen-Stadtrat“. In diesem berichtet die Redaktion u. a., der Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft ermittelt gegen den Ex-Grünen-Stadtrat:

*„Oberstaatsanwalt [...], Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft, zu [Name der Zeitung]: „Ich kann bestätigen, dass der bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelte Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz, [...], wegen der Äußerungen einen Anfangsverdacht wegen der Verharmlosung des Holocausts gemäß § 130 Abs. 3 StGB bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.““*

Auch hierin wird der Betroffene mit Foto unter der Schlagzeile abgebildet und mit vollständigem Namen genannt.

4. Am 23.12.2023 erscheint dann der Online-Beitrag „Strafbefehl gegen den Grünen-Politiker“, in welchem berichtet wird, der von der Generalstaatsanwaltschaft München beantragte Strafbefehl wegen Volksverhetzung sei zwischenzeitlich vom zuständigen Amtsgericht München erlassen worden. Über die Höhe des Strafbefehls habe eine Gerichtssprecherin keine Angaben gemacht.

Der Anwalt des Betroffenen habe sich gegenüber der Redaktion nicht zum Strafbefehl äußern wollen. Der Fall wird noch einmal dargestellt, der Betroffene namentlich genannt und sein Foto veröffentlicht.

II. Der Beschwerdeführer, bei welchem es sich um den genannten und abgebildeten Grünen-Stadtrat handelt, macht bzgl. aller Beiträge Verstöße gegen die Ziffern 8, 9 und 13 des Pressekodex geltend, was er weiter ausführt. U. a. trägt er vor, ihm sei keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Beiträge „Vorermittlungen gegen Grünen-Stadtrat“ und „Generalstaatsanwalt ermittelt gegen Ex-Grünen-Stadtrat“ und den Vortrag des Beschwerdeführers, er habe keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (Ziffer 2 des Pressekodex).

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns Stellung.

Hinsichtlich dieser Beschwerde sei schon nicht ganz verständlich, warum sie im Redaktionsdatenschutz-Ausschuss behandelt werde, geht es doch nicht um datenschutzrechtliche Beanstandungen des Beschwerdeführers, sondern – zumindest nach der Beschränkung durch den Presserat – nur noch um die Frage, ob der GRÜNEN-Stadtrat im Vorfeld der Berichterstattung angehört worden sei. Jedenfalls werde sich diese Stellungnahme auf die Frage einer angeblich presseethisch gebotenen Pflicht zur vorherigen Konfrontation eines Politikers mit einer über ihn geplanten Berichterstattung beschränken, unabhängig von der faktischen Behandlung der Beschwerde im – ihres Erachtens eigentlich nicht zuständigen – BA 4.

Soweit vorliegend der Beschwerdeführer die „Grundsätze der Verdachtsberichterstattung“ nicht berücksichtigt sehe, sei zunächst festzuhalten, dass diese Grundsätze von der Rechtsprechung eigentlich für die Medienberichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren entwickelt worden seien und nicht ohne Weiteres auf andere Berichterstattungsthemen (etwa aus Politik, Sport und Unterhaltung) übertragen werden könnten. Natürlich treffe die Presse zum Beispiel keine Pflicht dahingehend, „nicht vorverurteilend“ über den „Verdacht“ berichten zu müssen, dass etwa Fußball-National-Trainer Julian Nagelsmann plane, kurz vor Start der Europameisterschaft etwa doch den Borussia Dortmund-Star Mats Hummels zu nominieren. Oder eine Pflicht, Nagelsmann bzw. Hummels dazu im Vorfeld anzuhören. Mit anderen Worten: Nicht jeder „Verdacht“, über den die Medien ohne „Anhörung“ berichten (dürfen), sei immer gleich ein Verstoß gegen die Grundsätze einer „zulässigen Verdachtsberichterstattung“.

Ähnlich verhalte es sich in Fällen von politischen „Skandalen“ oder öffentlichkeitswirksamen „Fehlritten“ von Politikern. So gebe es – und das sei auch gut so – selbstverständlich keine presseethische Verpflichtung, weder in dem Ziffern-Katalog des Pressekodex noch etwa in dessen Präambel, beispielsweise die FDP-Politikerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann im Vorfeld einer Berichterstattung, die ihre etwas unglücklichen Äußerungen über Olaf Scholz und dessen „geradezu autistischen Züge“ thematisiere, anhören zu müssen. Nicht bei jedem x-beliebigen Politiker-„Skandal“ müssten die auslösenden Akteure vor einer Berichterstattung „angehört“ werden – das wäre ja noch schöner! – so die Stellungnehmende. Vielmehr dürften die Medien z. B. antisemitische Äußerungen von Politikern sehr wohl direkt aufgreifen und auch ohne Konfrontation des sich jeweils Äußernden darüber berichten – alles andere liefe nach Meinung der Stellungnehmenden auf eine den öffentlichen Diskurs gefährdende Einschränkung freier Medienberichterstattung hinaus.

Vor diesem Hintergrund begegne es auch vorliegend keinerlei presseethischen Bedenken, wenn die Beschwerdegegnerin über einen mehr als ungeschickten, antisemitischen Vergleich eines GRÜNEN-Politikers berichte, den dieser pro-aktiv und unaufgefordert bei „X“ eingestellt habe. Im Falle einer solchen Konstellation liege das überwiegende öffentliche Berichterstattungsinteresse am Verhalten des gewählten Volksvertreters auf der Hand: wer, wenn nicht ein Politiker, müsse die mediale Befassung mit seinem Auftreten in der Öffentlichkeit und dann auch mit seiner – selbstverständlich, denn ohne Ent-Anonymisierung gehe es schon denklogisch nicht – namentlich erwähnten Person schlicht aushalten?

Mit den hergebrachten „Grundsätzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung“ jedenfalls habe die beanstandete Berichterstattung nichts zu tun. Die Beschwerde sei unbegründet; sie werde vom (Redaktionsdatenschutz?-)Ausschuss zurückzuweisen sein.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz ist für die vorliegende Beschwerde zuständig. Der betroffene Beschwerdeführer berief sich in seiner Beschwerdebegründung u.a. auf seinen Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex – mithin die Verletzung seines Datenschutzes, so dass der Ausschuss für die Beschwerde zuständig ist. Dass die Beschwerde in der Vorprüfung auf andere Verstöße beschränkt wurde, führt indes nicht zur Unzuständigkeit. Denn der Beschwerdeausschuss kann neben Ziffer 8 auch über andere Verstöße gegen den Pressekodex befinden.

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion hätte den Politiker zwingend mit den Ermittlungen und dem Vorwurf der Holocaustleugnung konfrontieren müssen, da dieser geeignet ist, ihn in seinem sozialen Geltungsanspruch herabzuwürdigen. Insoweit ist die

Argumentation der Beschwerdegegnerin nicht nachvollziehbar. Zum einen liegt hier ja gerade ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen vor. Zum anderen ist nach der Spruchpraxis eine Konfrontation nicht nur bei Ermittlungs- und Strafverfahren erforderlich, sondern immer dann, wenn im beschwerdegegenständlichen Beitrag Vorwürfe gegen einen Betroffenen erhoben werden, die geeignet sind, diesen in den Augen der Öffentlichkeit in seinem sozialen Geltungsanspruch zu tangieren.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>